

Amt-Demmin-Land

Beschlussvorlage für Gemeinde Meesiger

öffentlich

Zuführung zum investiven Bereich gemäß §12 Nummer 4 GemHVO-Doppik M-V.

<i>Federführend:</i> Amt für Zentrale Dienste und Finanzen	<i>Datum</i> 21.04.2026
<i>Bearbeitung:</i> Annette Strandt	<i>Vorlage-Nr.</i> VO/GV 51/26/068

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Meesiger (Entscheidung)	30.04.2026	Ö

Sachverhalt

Das Ministerium für Inneres und Bau Mecklenburg- Vorpommern hat mit Schreiben vom 16.12.2025 klargestellt, dass vorhandene Liquidität im laufenden oder durchlaufenden Bereich als solche kein zulässiges Finanzierungsinstrument für Investitionsvorhaben darstellt.

Bei einem positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen besteht unter den Voraussetzungen des §12 Nummer 4 GemHVO -Doppik M-V die Möglichkeit einer Zuführung zum investiven Bereich. Liegt ein solcher positiver Saldo vor und liegen Investitionen vor, die aus den liquiden Mitteln der laufenden Ein- und Auszahlungen finanziert wurden, hat die Zuführung auch tatsächlich zu erfolgen, um Investitionsmaßnahmen rechtmäßig zu finanzieren.

Im Plan weist die Gemeinde einen negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit i.H.v. -67.500 € auf. Eine dauerhafte Unterdeckung widerspricht der gesetzlichen Deckungssystematik des § 12 Nummer 3 GemHVO M-V. Vor Beginn der Investition muss die Gemeinde einen Einzelbeschluss über diese Zuführung fassen.

Zum 31.12.2026 weist die Gemeinde planmäßig einen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen i.H.v. 154.118 € auf. Dabei ist die Zuführung gemäß der Anordnung der Rechtsaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2025 bereits berücksichtigt.

Gemäß § 12 Nummer 4 Satz 2 GemHVO – Doppik M-V kann eine Zuführung nur in dem Umfang erfolgen, der 250 € je Einwohner übersteigt. Laut Statistischem Amt M-V hatte die Gemeinde Meesiger zum 31.12.2024 200 Einwohner. Der Sockelbetrag beträgt demnach 55.000 €.

Der Gemeinde stehen somit Grundsätzlich noch Mittel i.H.v. 99.118 € zur Verfügung, die im Rahmen des §12 Nummer 4 GemHVO-Doppik M-V dem investiven Bereich zugeführt werden können.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die planmäßige Umbuchung der finanziellen Mittel i.H.v 67.500 € vom laufenden in den investiven Bereich.

Finanzielle Auswirkungen

Die Zuführung gemäß § 12 Nummer 4 GemHVO-Doppik M-V aus dem laufenden Bereich i. H. v. 67.500 € zum investiven Bereich, erhöht den Geldbestand und verringert den negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen der Investitionen in Höhe der Zuführung. Gleichzeitig wird der Geldbestand und somit der positive Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen im laufenden Bereich in derselben Höhe verringert. Die Zuführung wird im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2026 erfolgen, somit wird auch sichergestellt, dass nur die benötigte Höhe zugeführt wird.

Anlage/n

1	51_Muster5b_2026_2027 (PDF)_IST (öffentlich)
---	------------------------------------------------

--	--

Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Finanzplanungszeitraum							
Nr.		Ergebnisse des Haushalts- vorjahres	IST 2025	Ansatz des Haushalts- jahres	Planungsdaten des Haushalts- folgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushalts- folgejahres	Planungsdaten des dritten Haushalts- folgejahres
in €							
		2024	2025	2026	2027	2028	2029
1 ¹	Liquide Mittel zum 31.12. des Haushaltsvorjahres (§ 47 Absatz 4 Nummer 2.4 GemHVO-Doppik)	488.722,31	468.500,40	462.129	104.729	0	0
2 ²	- Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltsvorjahres		0,00	0	0	-158.667	-340.667
=	Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	488.722,31	468.500,40	462.129	104.729	-158.667	-340.667
4	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	487.094,81	468.369,03	472.299	102.966	-99.334	-291.434
5	+ Korrektur des Vortrages						
6	+ jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (§ 3 Absatz 1 Nummer 37 GemHVO-Doppik)	-18.725,78	3.930,14	-289.900	-202.300	-192.100	-189.600
7	+ Saldo laufende Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres	468.369,03	472.299,17	182.399	-99.334	-291.434	-481.034
8	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	0,00	845,81	-11.933	-79.433	-59.333	-49.233
9	+ Korrektur des Vortrages			0	0	0	0
10	+ Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 39 GemHVO-Doppik)	845,81	-12.779,12	-67.500	20.100	10.100	10.100
11	+ Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (ohne planmäßige Tilgung)						
12	+ Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit zum 31.12. des Haushaltsjahres	845,81	-11.933,31	-79.433	-59.333	-49.233	-39.133
13	Saldo der durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen zum	1.627,50	-714,44	1.763	1.763	0	0
14	+ Korrektur des Vortrages						
15	+ Saldo der durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 45 GemHVO-Doppik)	-2.341,94	2.477,12	0	0	0	0
16	+ Saldo der durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen zum 31.12. des Haushaltsjahres (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 55 GemHVO-Doppik)	-714,44	1.762,68	1.763	0	0	0
17	= Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltsjahres	468.500,40	462.128,54	104.729	-158.667	-340.667	-520.167

¹ Ämter weisen neben den liquiden Mitteln auch die Forderungen gemäß § 47 Absatz 4 Nummer 2.2.6.1 GemHVO-Doppik aus. Amtsangehörige Gemeinden weisen die Forderungen gemäß § 47 Absatz 4 Nummer 2.2.6.1 GemHVO-Doppik aus.

² Neben den Verbindlichkeiten gemäß § 47 Absatz 5 Nummer 4.2.2 GemHVO-Doppik sind auch die Verbindlichkeiten gemäß § 47 Absatz 5 Nummer 4.3 und 4.7 bis 4.10 GemHVO-Doppik auszuweisen, soweit diese Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit enthalten. Der auszuweisende Betrag für das Haushaltsjahr (Spalte 3) entspricht dem Betrag in Muster 4a zu § 1 Nummer 3 GemHVO-Doppik, Spalte 1, Zeile 14.2.